



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 28.10.2020 Nr.: 62

Inhaltsverzeichnis

Seite

Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen und Wahlleitung:

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Kollegialorganen und zur Klinikkonferenz	1301
---	------

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen und Wahlleitung:

Der Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen und die Wahlleitung haben am 27.10.2020 einvernehmlich zur Bekämpfung der sich verschärfenden SARS-CoV-2-Pandemie und zur Abmilderung von deren Folgen das Folgende für die Wahlen zu den Kollegialorganen und zur Klinikkonferenz beschlossen (§ 26 Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität):

1. Alternativ zur bisherigen Einreichungsmöglichkeit kann ein Wahlvorschlag auch ausschließlich digital eingereicht werden. Hierfür müssen das Wahlvorschlagsformular (ohne Unterschrift) und die Einverständniserklärung jeder*jedes Bewerberin*Bewerbers dieses Wahlvorschlags in der Zeit vom 02.11. bis 25.11.2020, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist) per E-Mail(s) oder auf einem körperlichen Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD oder USB-Stick bei der Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, digital eingegangen sein. Die digitale Einreichung muss die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen; hierfür genügt insbesondere die Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail-Accounts (ohne Funktionspostfächer). Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen in schriftlicher Form.

2. Als zeitgleich eingegangen gelten Wahlvorschläge, die, wie folgt, eingegangen sind

a) montags bis donnerstags jeweils am selben Tag bis einschließlich 15:00 Uhr; danach eingehende Wahlvorschläge werden dem darauffolgenden Tag zugerechnet,

b) freitags bis einschließlich 12:00 Uhr oder

c) von Freitag nach 12:00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag um 09:00 Uhr.

3. Ziffern 1. und 2. gelten für Nachträge zur Wahlausschreibung zwecks Aufforderung zur erneuten Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend.
